

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Burschenschaft Landsberied“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landsberied.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszwecke

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft und die Erhaltung des bayerischen Brauchtums in unserer Heimatgemeinde.
- (5) Die Mitgliedschaft beim Verein ist für aktive Mitglieder beitragsfrei.
- (6) Die Mitgliedschaft für ehemalige Mitglieder beträgt 1 Euro pro Geschäftsjahr.

§3

Mitglieder

- (1) aktive Burschen
- (2) ehemalige Burschen (passive Burschen)

Zu den aktiven Burschen zählen alle Burschen, die sich aktiv um die Verfolgung Der Vereinszwecke bemühen. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch mit der Vermählung und geht in die ehemalige (passive) Mitgliedschaft über.
Das ehemalige Mitglied besitzt kein Wahlrecht.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist mündlich beim Vorstand zu stellen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) haben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) mit dem Tod des Mitglieds
 - (2) durch freiwilligen Austritt
 - (3) durch Ausschluss
- zu 2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand erklärt ist.

- Zu 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a. bei grober Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - b. bei entehrenden Strafen vor Gericht
- Die Vorstandschaft muss den Ausschluss beschließen und mitteilen.

§6

Rechte der Mitglieder

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht der aktiven Mitglieder.
- (2) Das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen für aktive und passive Mitglieder.

§7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Förderung, Beachtung und Einhaltung der in der Vereinssatzung aufgeführten Punkte.
- (2) Förderung und Beachtung der Versammlungsbeschlüsse.

§8

Vertretung des Vereins

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§9

Vorstandschaft

(1) 1. Vorstand

Der 1. Vorstand hat die Aufgabe, die Einhaltung der in der Satzung aufgeführten Punkte zu überwachen. Seine Aufgabe ist weiterhin, in Zusammenarbeit mit der übrigen Vorstandschaft die verschiedenen Veranstaltungen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind, zu planen und zu überwachen.

(2) 2. Vorstand

Der 2. Vorstand hat den 1. Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen. Bei Abwesenheit des 1. Vorstands übernimmt er dessen Vertretung.

(3) Schriftführer

Der Schriftführer führt die Vereinschronik. Er hat die Mitgliederliste und die Inventarliste zu führen. Ferner ist der Schriftführer für die schriftliche Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse in das Schriftführerbuch verantwortlich.

(4) Hauptkassier

Der Hauptkassier ist für alle Geldangelegenheiten zuständig. Seine Aufgaben sind unter §11 „Kassenführung“ genau aufgeführt.

(5) 2. Kassier

Der 2. Kassier hat den Hauptkassier in seinen Aufgaben zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Hauptkassiers übernimmt der dessen Vertretung.

(6) 1. Beisitzer

Der 1. Beisitzer hat die Vorstandschaft in ihren Aufgaben zu unterstützen.

(7) 2. Beisitzer

Der 2. Beisitzer hat die Vorstandschaft in ihren Aufgaben zu unterstützen.

§10

Wahl der Vorstandschaft

Die gesamte Vorstandschaft wird alle 2 Jahre neu gewählt.

Die Vorstandschaft besteht aus aktiven Burschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die beiden Beisitzer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Wahlversammlung einzuberufen. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied ist bis zum Ende der laufenden Amtszeit tätig.

Zur Durchführung der Wahl ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss, der aus 3 Personen besteht, zu bestimmen.

Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Wahl die Führung des Vereins.

Aufgaben des Wahlausschusses:

1. Entlastung der Vorstandschaft
2. Durchführung der Neuwahlen
3. Übergabe der Führung an die neue Vorstandschaft

Die Wahl kann offen oder auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Veranstaltungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Hauptkassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Kasse ist vor der Hauptversammlung von zwei Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören, auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Hauptversammlung mündlich mitzuteilen.

§12

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung sowie eine außerordentliche Hauptversammlung beruft der Vorstand durch Aushang an der Gemeindetafel ein. Die Hauptversammlung ist in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des Geschäftjahres einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Hauptkassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wünsche und Anträge

Eine außerordentliche Versammlung ist durch Aushang einzuberufen, wenn:

1. dies der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
2. Aktivitäten des Vereins bevorstehen, die den Einsatz aller Burschen erfordert.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Aktiven Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der erscheinenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorstand eine Zweitstimme.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Zu dieser Generalversammlung müssen sämtliche Mitglieder wenigstens eine Woche vorher gegen Unterschrift geladen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Landsberied, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Eintragung ins Vereinsregister

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Nach Genehmigung der Satzung durch die Mitgliederversammlung verpflichtet sich die Vorstandschaft die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister vorzunehmen.
- (3) Weiter verpflichtet sich die Vorstandschaft sämtliche eintragungspflichtige Änderungen unverzüglich vorzunehmen

§15

Annahme der Satzung

- (1) Die Satzung wurde am 15.07.1990 von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Die Satzungsänderung wurde am 10.07.2001 von der Mitgliederversammlung genehmigt.